

VERORDNUNG (EG) Nr. 913/97 DER KOMMISSION

vom 22. Mai 1997

mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarkts in Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Schweinefleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3290/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
20 und Artikel 22 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Wegen des Auftretens der klassischen Schweinepest in
einigen Erzeugungsgebieten Spaniens wurden von den
spanischen Behörden Schutz- und Überwachungszonen
gemäß Artikel 9 der Richtlinie 80/217/EWG des Rates
vom 22. Januar 1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft
zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest ⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Richtlinie 93/384/EWG ⁽⁴⁾, erlassen.
Als Folge davon ist die Vermarktung von lebenden
Schweinen, von frischem Schweinefleisch und von
Schweinefleischerzeugnissen, welche keiner Wärmebe-
handlung unterzogen wurden, in diesen Gebieten
vorübergehend untersagt.

Die durch die Anwendung veterinärpolizeilicher
Maßnahmen in den genannten Gebieten verursachte
Beschränkung des freien Warenverkehrs könnte eine
schwerwiegende Störung des Schweinemarkts in Spanien
zur Folge haben. Es müssen deshalb zur Stützung dieses
Marktes außerordentliche Maßnahmen getroffen werden,
die sich auf die aus den unmittelbar betroffenen Gebieten
stammenden lebenden Tiere beschränken sollten und nur
während der unbedingt notwendigen Dauer anzuwenden
sind.

Zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung dieser Tier-
seuche sollten deshalb die in den in Frage kommenden
Gebieten erzeugten Schweine vom normalen Absatz der
für die menschliche Ernährung bestimmten Erzeugnisse
ausgeschlossen und gemäß Artikel 3 der Richtlinie
90/667/EWG des Rates ⁽⁵⁾, geändert durch die Richtlinie
92/118/EWG ⁽⁶⁾, zu Erzeugnissen verarbeitet werden, die
für andere Zwecke als die menschliche Ernährung
bestimmt sind.

Für die Abgabe von aus den betroffenen Gebieten stam-
menden lebenden Mastschweinen und Ferkeln an die
zuständigen Behörden sollte eine Beihilfe festgesetzt
werden.

Angesichts des Ausmaßes und besonders der Dauer dieser
Tierseuche sowie des daraus resultierenden Umfangs der
Maßnahmen zur Stützung des Marktes ist es angezeigt,
daß sich die Gemeinschaft und der betroffene Mitglied-
staat die diesbezüglichen Ausgaben teilen.

Die spanischen Behörden sollten alle zur Kontrolle und
Überwachung notwendigen Maßnahmen treffen und
hierüber die Kommission informieren.

Da der freie Warenverkehr mit lebenden Schweinen in
den betreffenden Gebieten seit mehreren Wochen einge-
schränkt wird, ist bei den Tieren eine erhebliche
Gewichtszunahme zu verzeichnen, so daß sich
hinsichtlich des Tierschutzes eine unerträgliche Lage
ergibt. Es ist deshalb gerechtfertigt, daß die vorliegende
Verordnung rückwirkend ab dem 6. Mai 1997 angewendet
wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Ab dem 6. Mai 1997 kann Erzeugern auf deren
Antrag durch die zuständigen spanischen Behörden eine
Beihilfe gewährt werden, wenn sie Mastschweine des
KN-Codes 0103 92 19 mit einem Durchschnittsgewicht
von mindestens 110 kg je Partie an diese Behörden
abgeben.
- (2) Ab dem 6. Mai 1997 kann Erzeugern auf deren
Antrag durch die zuständigen spanischen Behörden eine
Beihilfe gewährt werden, wenn sie Ferkel des KN-Codes
0103 91 10 mit einem Durchschnittsgewicht von minde-
stens 8 kg je Partie an diese Behörde abgeben.
- (3) 70 % der Ausgaben für diese Beihilfe werden aus
dem Haushalt der Gemeinschaft bezahlt, und zwar für
eine in Anhang I festgelegte Gesamthöchstzahl an Tieren.

Artikel 2

Es dürfen nur Mastschweine und Ferkel abgegeben
werden, die in den Schutz- und Überwachungszonen,
welche innerhalb der in Anhang II dieser Verordnung
aufgeführten Verwaltungsgebiete liegen, erzeugt worden
sind, sofern die von den spanischen Behörden vorgese-
henen veterinärpolizeilichen Vorschriften am Tag der
Abgabe der Tiere in diesen Gebieten gelten.

Artikel 3

Die Tiere werden am Tag der Abgabe gewogen und so
getötet, daß eine Ausbreitung der Tierseuche verhindert
wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 166 vom 8. 7. 1993, S. 34.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 363 vom 27. 12. 1990, S. 51.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.

Sie werden unverzüglich zu einer Tierkörperbeseitigungsanstalt verbracht und gemäß den in Artikel 3 der Richtlinie 90/667/EWG des Rates vorgesehenen Bestimmungen zu Erzeugnissen der KN-Codes 1501 00 11, 1506 00 00 und 2301 10 00 verarbeitet.

Mastschweine dürfen jedoch zu einem Schlachtbetrieb verbracht werden, um dort umgehend geschlachtet zu werden. Ihre Schlachtkörper dürfen vor dem Transport zu einer Tierkörperbeseitigungsanstalt in einem Kühlhaus zwischengelagert werden. Ihre Schlachtung und Lagerung erfolgen gemäß Anhang III.

Die Maßnahmen werden unter der ständigen Aufsicht der zuständigen spanischen Behörden durchgeführt.

Artikel 4

(1) Für Mastschweine mit einem Durchschnittsgewicht von mindestens 110 kg je Partie entspricht die in Artikel 1 Absatz 1 genannte Beihilfe, ab landwirtschaftlichem Betrieb, dem Marktpreis für Schweineschlachtkörper der Handelsklasse E im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 sowie im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3537/89 der Kommission⁽¹⁾ und der Verordnung (EWG) Nr. 2123/89 der Kommission⁽²⁾, festgestellt in Spanien für die Woche, welche der Abgabe der Mastschweine an die zuständigen Behörden vorausgeht, und verringert um die Transportkosten von 1,3 ECU/100 kg Schlachtgewicht.

(2) Für Mastschweine mit einem Durchschnittsgewicht von weniger als 110 kg, aber mehr als 100 kg je Partie wird die gemäß den Bestimmungen von Absatz 1 festgesetzte Beihilfe um 15 % gekürzt.

(3) Die Beihilfe wird auf der Basis des festgestellten Schlachtgewichts berechnet. Sofern die Tiere jedoch nur lebend gewogen werden, wird auf die Beihilfe ein Koeffizient von 0,81 angewendet.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Mai 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

(4) Die in Artikel 1 Absatz 2 genannte Beihilfe, ab landwirtschaftlichem Betrieb, wird wie folgt festgesetzt:

- 69 ECU pro Stück für Ferkel mit einem Durchschnittsgewicht je Partie von mindestens 21 kg;
- 60 ECU pro Stück für Ferkel mit einem Durchschnittsgewicht je Partie von mehr als 15 kg, aber weniger als 21 kg;
- 50 ECU pro Stück für Jungferkel mit einem Durchschnittsgewicht je Partie von mindestens 8 kg.

Artikel 5

Die zuständigen spanischen Behörden treffen alle zur Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen, insbesondere diejenigen gemäß Artikel 2. Sie informieren schnellstmöglich die Kommission hierüber.

Artikel 6

Die zuständigen spanischen Behörden teilen der Kommission jeden Mittwoch folgende, die Vorwoche betreffenden Angaben mit:

- Anzahl und Gesamtgewicht der abgegebenen Mastschweine;
- Anzahl und Gesamtgewicht der abgegebenen Ferkel.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 6. Mai 1997.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 347 vom 28. 11. 1989, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 203 vom 15. 7. 1989, S. 23.

ANHANG I

Mastschweine	132 000 Stück
Ferkel	60 000 Stück

ANHANG II

In der Provinz Lérida die Schutz- und Überwachungszonen gemäß den Bestimmungen in den Anhängen I und II der Verordnung der „Generalitat“ von Katalonien vom 29. April 1997.

ANHANG III

1. Der Transport der Tiere vom landwirtschaftlichen Betrieb und ihre Schlachtung erfolgen unter den derzeit geltenden Kontrollbestimmungen. Am Tag ihrer Abgabe werden die Tiere gruppenweise gewogen und in einem Schlachtbetrieb geschlachtet.
2. Die Mastschweine werden geschlachtet. Ihr Blut und ihre Nebenerzeugnisse werden gesondert erfaßt und umgehend und getrennt vom Schlachtbetrieb zur Tierkörperbeseitigungsanstalt verbracht. Ihr Transport erfolgt in verplombten Lastwagen, die beim Verlassen des Schlachtbetriebs und beim Eintreffen in der Tierkörperbeseitigungsanstalt zu wiegen sind.
3. Die Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften können in mehrere Teile geteilt werden, um eine ordnungsgemäße Lagerung zu ermöglichen. Jedes Teil wird mit einem Erzeugnis (Methylenblau) denaturiert, um zu verhindern, daß das Fleisch zur menschlichen Ernährung verwendet wird.
4. Die Tötung, der Transport zum Kühlhaus, das Einfrieren und Lagern sowie das Auslagern und der Abtransport zur Tierkörperbeseitigungsanstalt erfolgen unter ständiger Aufsicht der zuständigen spanischen Behörden.
5. Der Transport vom Schlachtbetrieb zum Kühlhaus erfolgt in verplombten und desinfizierten Lastwagen unter ständiger Aufsicht der zuständigen spanischen Behörden.
Die Lastwagen werden im Schlachtbetrieb und im Kühlhaus sowohl leer als auch beladen gewogen.
6. Die Lagerung erfolgt in Kühlhäusern, die von den zuständigen spanischen Behörden verschlossen und versiegelt werden. In diesen Kühlhäusern dürfen keine anderen Erzeugnisse gelagert werden.
7. Werden in der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kapazitäten frei, so werden die Schlachtkörper unverzüglich dorthin verbracht. Dies erfolgt in verplombten Lastwagen unter ständiger Aufsicht der zuständigen spanischen Behörden oder in ihrem Auftrag. Die Lastwagen werden im Kühlhaus und in der Tierkörperbeseitigungsanstalt sowohl leer als auch beladen gewogen.